

## BGE 41 I 511

Bundesgericht (BGE), 1915-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_41\\_I\\_511](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_41_I_511)

FR: ATF 41 I 511

IT: DTF 41 I 511

### Volltext

510 Staatsrecht. doit accorder l'extradition. Il résulte, au contraire, si non du texte formel, du moins du sens de la loi, consacré par la jurisprudence, qu'il faut en outre que les actes en question soient punissables dans le canton requis. Ce principe est admis généralement dans le droit d'extradition moderne tel qu'il s'est développé depuis 1870. Il se trouve peut-être déjà à l'état embryonnaire dans la disposition de l'art. 1<sup>er</sup>, al. 2, de la loi de 1852 qui autorise le canton de refuge à faire juger selon ses lois l'individu poursuivi. Plus tard, le législateur fédéral a proclamé expressément ce principe à l'art. 3 de la loi de 1892 sur l'extradition aux États étrangers, qui pose comme condition de l'extradition que les faits relevés contre l'étranger poursuivi soient punissables «tant selon la loi du lieu du refuge que selon celle de l'État requérant.» La plupart des traités d'extradition conclus avec les États étrangers renferment cette réserve ou une réserve analogue — France, art. 1<sup>er</sup> in fine; Russie, art. 3; Belgique, art. 2 in fine; Luxembourg, art. 2 in fine; Espagne, art. 1<sup>er</sup> in fine; Salvador, art. 1<sup>er</sup>; Monaco, art. 1<sup>er</sup>; Serbie, art. 1<sup>er</sup>; Autriche-Hongrie, art. 1<sup>er</sup>, al. 2; États-Unis, art. 2). La doctrine s'est également prononcée en faveur de ce principe (v. SCHAUBERG, Das interkantonale Strafrecht der Schweiz, Zeitschr. für schweiz. Recht 1869, vol. 16, p. 124; BRÜSTLEIN, Revue pénale suisse 36 année, 2<sup>e</sup> et 3<sup>e</sup> livraisons, ad art. 3 du projet de la loi fédérale de 1892; LANGHARD, Das schweizerische Auslieferungsrecht p. 11 et suiv.). Quant au Tribunal fédéral, il a déjà jugé dans son arrêt du 3 octobre 1901 (Berne c. Argovie, RO 27 I p. 478) que, d'après la loi de 1852 l'obligation d'accorder l'extradition n'existe qu'à la condition que l'acte incrimine soit également punissable dans le canton de refuge. Il n'y a pas de motifs de revenir sur cette jurisprudence qui est conforme au principe adopté actuellement par le droit d'extradition et qui est parfaitement conciliable avec la loi de 1852.

Staatsrecht!. Streitigkeiten zwischen Kantonen. N<sup>o</sup> 71. Par ces motifs le Tribunal fédéral prononce: Le recours est écarté.

Urteil vom 25. Dezember 1915 i. S. Schwyz gegen Uri. 511 Streit über eine staatsrechtliche Servitut (ein durch Staatsvertrag begründetes Holzbezugsrecht interkantonaler Natur). Auslegung dieses Rechts in Hinsicht auf den Kreis der berechtigten Personen. A. — Auf der linken (Süd-)Seite des von Sisikon am Urner See in durchgehend östlicher Richtung bis zur Wasserscheide gegen das Muotatal sich hinaufziehenden Riemenstaldertals liegt in der Höhe von 1400 bis 2400 m die Lidernalp, welche mit einem Flächeninhalt von zirka 410 ha zuunterst lichten Wald und weiter oben ein gutes Weidegebiet nebst Geröll- und Felspartien umfasst. Die Alp ist Eigentum der Oberalmend-korporation Schwyz, einer Wirtschaftsgenossenschaft der «rechtmässigen alten Landleute des Bezirks und altfreien Landes Schwyz» mit ausgedehntem Grundbesitz auf diesem ganzen Landgebiet. Das Riemenstaldertal scheidet die Kantone Schwyz und Uri in der Weise, dass die Kantongrenze unmittelbar oberhalb des Dorfes Sisikon, bei dem sie etwas nordwärts ausgebuchtet ist, an den Talbach herantritt, dessen Lauf bis nach Kirchrüti (in zirka 1230 m Höhe) begleitet und sich

von dort südwärts nach dem Spielauer-Stock zu wendet. Dabei bildet das rechtsseitige (nördliche), und vom Grenzknie bei Kirchrüti an aufwärts das beidseitige Talgebiet den Bann der schwyzerischen Gemeinde 512 Staatsrecht~ RiemenstaJ, den mit dem am rechten Talhang in zirka 1000 m Höhe gelegenen Dorfe dieses Namens, und das linksseitige (südliche) Talgebiet bis zum Grenzknie bei Kirchrüte den Bann der ernerischen Gemeinde Sisikon. Die Lidernen-Alp befindet sich in der Hauptsache auf dem Schwyzer (Riemenstalder) Gebiet, greift jedoch mit der Parzelle Flöschboden (die im Jahre 1576 gegen die gleich grosse, etwas höher gelegene schwyzerische Parzelle Rosstock der Urner Alp Spiel au ausgetauscht worden ist) auf das Urner (Sisiker) Gebiet hinüber. Dieses schliesst ferner den sogenannten Sisikerwald in sich, welcher der Korporation Uri gehört und von ihr der Gemeinde Sisikoll zur Nutzung und Verwaltung zugewiesen worden ist. Ein im Jahre 1350 zwischen den Landammännern von Schwyz und Uri zum Zwecke der Grenzregulierung im Riemenstaldertal abgeschlossener Vertrag enthält die Bestimmung, dass «alle die in dem tal gesessen sint, oder güter dar inne hant I», das Recht zur Nutzung ( : die eingeklagte Forderung auf 906 Fr. reduziert, im übrigen aber an sein C11 Rechtsbegehren und an deren Begründung festgehalten und wesentlich noch geltend gemacht: Die Kompetenzeinrede der Gegenpartei sei bereits durch das Urteil vom 10. Juni 1908, sowie auch durch das weitere Urteil des Staatsgerichtshofes vom 2. Mai 1913 über das Aufgebot des Kreisgerichts Uri betreffend das Riemenstalder Holzrecht erledigt, und ebenso auch die Verwirkungseinrede . . Materiell aber gehe es nicht an, zur Auslegung einer Urkunde aus der Mitte des 14. Jahrhunderts die in den angerufenen Landbüchern enthaltene Rechtssprache des 17. und 18. Jahrhunderts heranzuziehen; vielmehr müsse man sich in die Zeit der Urkunde selbst zurückversetzen. Damals sei Riemenstalden jedenfalls noch wenig bevölkert und meistens Weideland gewesen, und es sei deshalb geradezu undenkbar, dass der Landammann von Schwyz und zugleich Präsident der Oberallmend das Holzrecht für alle verlangt hätte, nur nicht für die von ihm vertretene Korporation. Der Umstand, dass später, jeweils gestützt auf die Urkunde von 1350, das Holzrecht für einzelne Alpen ausdrücklich erwähnt worden sei, lasse nicht darauf schliessen, dass es für die übrigen Alpen nicht bestehe; vielmehr seien solche ausdrückliche Abmachungen eben nur für Gebiete getroffen worden, bei denen Zweifel entstanden seien. Uebrigens sei dieser Auslegungstreit schon entschieden durch das bundesgerichtliche Urteil vom 10. Juni 1908, das richtig annehme, dass holzberechtigt einfach die Bewohner 518 Staatsrecht. und Grundbesitzer des Tales seien, und keinen Unterschied zwischen verschiedenen Arten von Grundbesitz mache. Der Holzbezug der Oberallmendkorporation aus ihren eigenen Waldungen sei wegen der topographischen Verhältnisse illusorisch; für die Alp Lidernen sei. tatsächlich, wenn auch nicht Bauholz (das für den auf dem ernerischen Teil der Alp gelegenen alten Stall ohne weiteres aus den Urner Waldungen habe bezogen werden können), so doch immer Hag- und Brennholz abgegeben worden, wofür Zeugenbeweis anboten werde. Was speziell das Rechtsbegehren 2 betreffe, so korrigiere sich die Einrede, dass unter der «( Rekurrentin» die Regierung von Schwyz verstanden sei, durch die Akten von selbst: es handle sich um ein ausgewiesenes und librigens von der Gegenpartei nicht bestrittenes Recht der Oberallmendkorporation Schwyz als Rechtsnachfolgerin des Bauamtes Schwyz. Und gegenüber dem Rechtsbegehren 3 sei auch die Verjährungseinrede nicht begründet, da ein öffentlich-rechtliches Verhältnis in Frage stehe, auf das die zivilrechtlichell Verjährungsgrundsätze überhaupt nicht anwendbar seien, und da eventuell das Abrechnungsdatum des 14. September 1903 massgebend wäre, nach welchem die Verjährung nicht eingetreten sei. E. - In der Duplik haben der

Regierungsrat des Kantons Uri und die Korporation Uri ebenfalls an ihren Einwendungen festgehalten und insbesondere bestritten, dass für die Alp Lidernen jemals Bau-, Hag- oder Brennholz auf dem ordnungsmässigen Vergabungsweg verlangt und verabfolgt worden sei. F. - Es ist Beweis durch Zeugen, Augenschein und Expertise erhoben worden. An der Augenscheinsverhandlung vom 6. Juli 1915 haben die Parteien anerkannt, dass über das Rechtsbegehren 2 des «Rekurses» im Sinne seiner Erläuterung in der Replik kein Streit herrsche. Die gleichzeitig durchgeführte Zeugen einvernahme hat ergeben, Staatsrechtl. Streitigkeiten zwischen den Kantonen. N° 71. 519 dass eine Bewilligung zu Holzbezügen für die Alp Lidernen bei der Korporation Uri niemals eingeholt worden ist, dass dagegen im Jahre 1909 für die «Weid Kirchrftti., eine früher der Oberallmendkorporation Schwyz gehörende, im Jahre 1882 aber an die Genosssame Ingenbohl übergegangene Alp, auf Verlangen dieser neuen Eigentümerin von der Korporation Uri Schindelholz «vergeben» worden ist. Aus dem am 13. November 1915 erstatteten einlässlichen Bericht des Experten, Kantonsforstinspektors F. Enderlin in Chur, ist der nachstehende Befund zu erwähnen: Nach den topographischen und den Vegetationsverhältnissen im Tal von Sisikon könne nicht gesagt werden, dass die Alp Lidernen für ihren Holzbedarf auf die Urner Korporationswaldungen angewiesen sei, indem es möglich sei, diesen Holzbedarf sowohl in waldbaulicher Beziehung, als auch nach den Grundsätzen der Fortbenutzung, aus den Waldungen der Oberallmendkorporation Schwyz auf Schwyzergebiet zu beziehen. Die Ausbringung des notwendigen Holzes aus den Urner Waldungen nach den jetzigen Verbrauchsteuern auf Lidernen-Alp sei bedeutend leichter und zurzeit mit weniger Kosten verbunden, als die Bringung dieses Holzes aus den Schwyzer Waldungen. Immerhin könne, nicht spezielle Waldorte vorausgesetzt, der Unterschied in den Kosten nicht als ausserordentlich, ausser den Verhältnissen liegend, bezeichnet werden. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. - Es handelt sich vorliegend nicht um einen «staatsrechtlichen Rekurs», wie der Regierungsrat des Kantons Schwyz seine erste Eingabe bezeichnet hat, sondern vielmehr um eine selbständige Klage, mit der eine Streitigkeit staatsrechtlicher Natur zwischen Kantonen zum Austrag gebracht werden will. Denn das Bundesgericht wird nach Inhalt und Begründung der in 520 Staatsrecht. jener Eingabe gestellten Rechtsbegehren nicht als staatsgerichtliche Beschwerdeinstanz nach Massgabe der Art. 175 Abs. 1 Ziff. 3 und 178 OG, sondern als direkt entscheidender Staatsgerichtshof im Sinne der Art. 175 Abs. 1 Ziff., 2 und 177 OG angerufen. Und zwar sind die Voraussetzungen hierfür gegeben. Das Bundesgericht hat schon im Urteil vom 10. Juni 1908 (AS 34 I Nr. 47 Erw. 1 S. 280 ff.) festgestellt, dass das den Streitgegenstand bildende, aus dem Grenzbereinigungsvertrag der bei den beteiligten Gemeinwesen vom Jahre 1350 abgeleitete Waldnutzungsrecht staatsrechtlicher Natur ist und im Prozesse zwischen den beiden Kantonen, die auch heute als Parteien auftreten, beurteilt werden muss, trotzdem sich für seine Ausübung unmittelbar nicht die Kantone selbst, sondern bestimmte Kreise ihrer Angehörigen als begünstigt und belastet gegenüberstehen. Der Einwand des beklagten Kantons Uri, dass in Wirklichkeit ein privatrechtliches Verhältnis dieser unmittelbaren Interessenten in Frage stehe, ist daher, wie die Replik mit Recht betont, schon durch jenes erste Urteil, dessen Auffassung das Bundesgericht auch am 2. Mai 1913 \* ohne weiteres bestätigt hat, widerlegt worden und bedarf neuer keiner besonderen Erörterung mehr. 2. - Mit der Feststellung der staatsrechtlichen Natur des streitigen Nutzungsrechts entfällt in materieller Hinsicht von vornherein die Verwirklichungseinrede des Beklagten, da sich die gerichtlichen Aufgebote vom 10. Juni 1901 und 1912 auf ein solches Recht nicht beziehen konnten, wie schon im Urteil vom 2. Mai 1913

(Erw. 3) des näheren ausgeführt worden ist. Im übrigen erhebt sich mit Bezug auf die Klagebegehren 1 und 3 -' die nach den Auseinandersetzungen in Rechtsantwort und Replik und nach der ausdrücklichen Erklärung der Parteivertreter an der Augenscheinsverhandlung zu Begehren 2 allein noch im Streite liegen - gemäss dem \* In der AS nicht veröffentlichtes Urteil. Staatsrecht}. Streitigkeiten zwischen Kantonen. N0 71. 521

Rechtsstandpunkte . des Klägers zunächst die grundsätzlich entscheidende Frage, ob die Alp Lidernen zu den Gütern des Hiemenstaldertales gehört, für welche das Nutzungsrecht im Sinne der Urkunde von 1350 besteht. Diese Frage aber ist mit dem Beklagten zu verneinen. Einmal spricht schon eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Urkunde das «tal I), in dem die .Nutzungsberechtigten« gesessen sein I} oder «güter haben» müssen, nicht in der geographisch-wissenschaftlichen Bedeutung des gesamten Talkessels bis zu den die Wasserscheide bildenden Bergkämmen sondern vielmehr in dem mehr volkstümlichen, den Lebensverhältnissen angepassten Sinne versteht, wonach es bloss die Talsohle mit den unmittelbar anstossenden und von ihr aus bewirtschafteten Hängen, nicht auch die höher gelegenen und selbständig bewirtschafteten Weiden und Alpen, umfasst. Und ferner macht der Beklagte jedenfalls zutreffend geltend, dass der Ausdruck «güter I) in der mittelalterlichen Rechtssprache, wie sie sich unbestrittenemassen insbesondere in den alten Landbüchern von Schwyz und Uri findet, nur das zu privater Nutzung ausgeschiedene «Eigen» oder Sondergut, im Gegensatz zu der im Allgemeingebrauch stehenden Allmend, namentlich den Alpweiden, bezeichnet. Dieser Sprachgebrauch geht gewiss schon ins 14. Jahrhundert zurück, und die damals noch spärliche Besiedelung des Tales von Riemenstalden bietet keinen Anhaltspunkt dafür, dass er speziell bei Abfassung der Urkunde von 1350 nicht beobachtet worden wäre. Zu einem anderen Schlusse führt auch der Inhalt der späteren« Marchinstrumente )) nicht. Allerdings findet sich in demjenigen von 1821 (siehe oben, Fakt. A) im Anschluss an die Bestätigung der 1350 anerkannten und bisher geübten Holzbenutzung die Bemerkung: « ••• hingegen wollen auch die Herren » von Uri die Häge und Mauern bei Lidernen und Pro- » holz, wie längere Zeit hindurch geschehen, fernerhin » allein erhalten, obwohl sie laut dem Tauschinstrument 522 Staatsrecht. »von 1576 und der Konferenzverhandlung von 1682 ge.- I) meinschaftliche Unterhaltung fordern könnten.» Allein diese Bemerkung beweist nicht, dass die Uebernahme der Hagpflicht für die Alp Lidernen von Uri auf das (I Hauptinstrument I) von 1350 zurückgeht und hieraus abgeleitet wurde. Sie lässt vielmehr erkennen, dass im Jahre 1576 der gern ein sam e Hagunterhalt durch Uri und Schwyz vereinbart worden war; hiezu aber hätte sich Schwyz wohl kaum bereitgefunden, wenn es auf Grund des Vertrages von 1350 den Holzbezug von Uri für alle Bedürfnisse der Alp Lidernen hätte beanspruchen können. Endlich ist unrichtig auch die Behauptung der Klagepartei, dass der heutige Streit über die Auslegung der Urkunde von 1350 schon durch das bundesgerichtliche Urteil vom 10. Juni 1908 zu ihren Gunsten entschieden sei. Wenn daselbst (Erw.3, a. a. O. S. 284) gesagt ist, dass « die Bewohner und Grundbesitzer in Riemenstalden » die Befugnis hätten, den Servitutwald auf der ernerischen Talseite nach Massgabe ihrer Bedürfnisse unwüstiglich zu nutzen, so wollte mit jener Bezeichnung der Nutzungsberechtigten Personen lediglich die urkundliche Umschreibung. derselben in einer abgekürzten und moderneren Form wiedergegeben, nicht aber näher präzisiert werden. Denn die damals in Frage stehende Dorfliegenschaft « Kirchenfeld I) war unzweifelhaft ein « Gut I) im Sinne der Urkunde von 1350, und der Streit drehte sich lediglich um den sachlichen Umfang des Nutzungsrechts, darum nämlich, ob es nur den Bedürfnissen für den « gewöhnlichen Haus- und Landwirtschaftsbetrieb » des Gutes, oder auch - wie das

Bundesgericht entschied - den durch die öffentlichen Aufgaben der Einwohnerschaft von Riemenstalden ge- gebenen Bedürfnissen, ( { den Holzanforderungen der Ge.- meinde als solcher für Kirche, Pfarr- und Schulhaus», zu dienen habe. Hier dagegen handelt es sich um die nähere Bestimmung des Begriffs der das Nutzungsrecht gewährenden « Güter» und damit des Umfangs dieses ... taatsrechtl. Streitigkeiten zwischen Kantonen. N° 71. 523 Rechts in Hinsicht auf den Kreis der nut z u n g s - b e r e C h t i g t e n Per s 0 n e n. Gerade auch der im früheren Urteil festgestellte Sinn und Zweck der streiti- gen Holzgerechtigkeit: der Talschaft von Riemenstalden die Waldnutzung zu verschaffen, deren sie bedürfe und die sie bei den obwaltenden Verhältnissen auf schwyze- rischem Gebiet nicht finde, spricht gegen die Ausdehnung des Nutzungsrechts auf die Alp Lidernen. Nach der Urkunde von 1350 sind diejenigen, welche in Riemen- stalden sitzen oder dort Güter besit- en, als Wirtschafts- genossenschaft aufzufassen, die für einen Teil ihres Holzbedarfs auf den an Uri übergegangenen gemeinen Wald angewiesen wurde. Als berechtigt erscheinen dem- nach die Talgenossen, und zwar sowohl diejenigen, die im Tale sitzen (und wirtschaften), als auch diejenigen, die darin Güter besitzen, womit Personal- und Realbe- rechtigte gleichmässig anerkannt sind. Aber über den Kreis dieser supponierten Genossenschaft hinaus darf das Holznutzungsrecht nicht ausgedehnt werden. Insbe- sondere würde es dem Sinn und Zweck der Vereinbarung zuwiderlaufen, wenn man eine andere viel grössere Kor- poration, wie die Oberallmendkorporation Schwyz, für ihren 'Gemeinbesitz selbst wieder als Mitglied jener Wirtschaftsgenossenschaft anerkennen wollte. Dies geht umso weniger an, als die Alp Lidernen selbst den für ihre Bewirtschaftung nötigen Holzbestand besitzt, wie Augenschein und Expertise ausgewiesen haben. Dass die Verwendung des eigenen Bestandes für die Holzbedürfnisse der Alp mehr Kosten verursacht, als die Benutzung des Urner Waldes, rechtfertigt die von der Klagepartei beanspruchte Ausdehnung der Nutzungs- berechtigung nicht, da eine so eigenartige Servitut ge- wiss nicht auf Liegenschaften ausgedehnt werden darf, die ihren Holzbedürfnissen selbst zu genjigen vermögen. Freilich hat die Augenscheinsverhandlung ergeben, dass für die der Korporation Ingenbohl gehörende Weid Kirchrüti ein Holzbezug aus Urnerwald stattgef'ul'den AS 41 1- 1915 35 524 - Staatsiecht. hat, doch sind die Verhältnisse dieser Liegenschaft und die näheren Umstände des Holzbezuges nicht derart ab- geklärt, dass hieraus für den vorliegenden Rechtsstreit etwas entscheidendes geschlossen werden könnte. 3. - Mit der Abweisung des grundsätzlichen An- spruchs von Klagebegehren 1 im Sinne der vorstehen- den Erwägung entfällt . ohne weiteres auch die For- derung des Klagebegehrens 3, und es bedürfen des- halb die besondern Ei~wendungen des Beklagten ihr gegenüber keiner Erörterung mehr. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Klage wird, soweit ihre Begehren noch streitig sind, abgewiesen. X. STAATSVERTRÄGE TRAITES INTERNATIONAUX 72 tTr,teU VOLL) 4. November 191~ i, S.'Christ", lli~elU'ing gegen Ba.sel-Sta.c1~ Ein de~schw~;e:rischJi-anzöSisriIlen, GJ~hbstandS'yerttig vom 1869 wfdhJlpr~chender" A rr"e~tb efe~ 1 ~ ist· nic~t schlechthilInlcbiig, sondern., nur innert,de,r., ord~ntlicbel}' BeschwerdefrIst~11~Art.178, Ziff: 3 9G a'nl,~clitba~.· , -;:~ .' '::~... A: - -' . \_ , ~ -' .• ;' ,,,,;:~ •• ' •' - . \_ ' . A. -:-' .... 'G~;tül\$ auf drei vop ·de~;heutlg~ . .Rekurs- b~klageri- ·Fritz,rusenrin~Siegril)t;:·Witwe:~l\feck .. Eisell'" rirtg-in Basel unö Eheleut-e Meflg..E~sen~ngi~ra geget - . die heutige !!-ekurrentin.Witwe-Chrst.:~Elsenrlngtn: Gagny . bei Paris erWirkte Artes~bef~h~ff beI~gl:e-dtts~Betrelbungs am,t :sasel-Sfädtain4. ;F~I~::~ { 19.J~Yiel!: der. An:es.t- ,schuldnerin gehören'de; im Dep.ot bei qeI--Ba.i.l~ntonal- ' - . .", Staatsverträge. N° 72. 525 bank liegende Obligationen dieser Bank im Nominalwerte von je 5000 Fr. mit

Beschlag. Die Arresturkunde wurde der Rekurrentin am 8. Februar 1915 an ihrem Wohnorte Gagny durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefs zugestellt. Da dieselbe gegen den ihr auf dem gleichen Wege zugekommenen Zahlungsbefehl keinen Rechtsvorschlag erhob, kam es in der Folge zur Pfändung der Arrestobjekte und Stellung des Verwertungsbegehrens. B. - Am 13. Oktober 1915 hat darauf Witwe Christ- Eisenring beim Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde mit dem Antrage erhoben, die Arreste N<sup>o</sup> 40, 41 und 42 vom 2. /4. Februar 1915 gegen sie seien aufzuheben. Zur Begründung dieses Antrages wird geltend gemacht, dass die Rekurrentin französische Staatsbürgerin und in Frankreich domiziliert und die Arrestlegung daher nach dem schweizerisch- französischen Gerichtsstandsvertrag vom 15. Juni 1869 unzulässig gewesen sei. Ein gegen diesen Vertrag verstossender Arrest müsse aber nicht nur als anfechtbar, sondern als schlechthin nichtig angesehen werden, es könne daher vom Arrestschuldner dagegen jederzeit, auch nach Ablauf der Frist des Art. 178 Ziff. 3 OG noch Beschwerde geführt werden. C. - Das Betreibungsamt Basel-Stadt und die Rekurs- beklagten Fritz Eisenring und Mitbeteiligte haben bean- tragt, auf den Rekurs wegen Verspätung nicht einzutreten, eventuell ihn als unbegründet abzuweisen. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: Da seit der Zustellung der Arresturkunde an die Re- kurrentin bis zur Einreichung der Beschwerdeschrift mehr als 60 Tage verflossen sind, könnte die Beschwerde nur dann eingetreten werden, wenn die in der Arrestle- gung angeblich liegende Verletzung des französisch- schweizerischen Gerichtsstandsvertrages den Arrestbefehl nicht nur anfechtbar, sondern unheilbar nichtig machen würde. Dies ist aber entgegen der Behauptung der Rekur-

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.